

Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung

Gesetzliche und betriebliche Altersversorgung,
private Altersvorsorge, Versicherungen,
Wohnungsbau-Prämien, Vermögensbildung

Kommentar

Herausgegeben von

Dr. André Briese
Steuerberater, Berlin

und

Dr. Heinz-Gerd Horlemann
Dipl.-Finanzwirt (FH), Herzogenaurach

bearbeitet von

Christian Anemüller, Dipl.-Finanzwirt (FH); **Markus Backes**, Dipl.-Finanzwirt (FH);
Dr. Stefan Birkel, Rechtsanwalt; **Dr. Sascha Bleschick**, Dipl.-Finanzwirt (FH);
Dr. André Briese, Steuerberater; **Doris Engelhard**, Dipl.-Kauffrau Univ.;
Gernot Engelhardt, Krankenkassenfachwirt; **Udo Eversloh**, Rechtsanwalt;
Ronny Fiedler, Dipl.-Finanzwirtin (FH); **Sabine Gedanitz**, Dipl.-Finanzwirtin (FH);
Raymond Halaczinsky, Rechtsanwalt; **Christine Harder-Buschner**, Dipl.-Finanz-
wirtin (FH); **Dr. Heinz-Gerd Horlemann**, Dipl.-Finanzwirt (FH); **Andreas**
Jakob, Betriebswirt bAV (FH); **Helen Karsdorf**, Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Handels- und Gesellschaftsrecht; **Olaf Klingebiel**, Dipl.-Finanzwirt (FH);
Karlheinz Konrad, Ministerialrat; **Prof. Klaus Lindberg**, Hochschulprofessor a. D.;
Christian Luksch, Dipl.-Verwaltungswirt (FH); **Isabel Noe**, Rechtsanwältin;
Dr. Rosemarie Portner, LL. M., Rechtsanwältin, Steuerberaterin; **Roswitha Prowatke**,
LL. M., Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht, Steuerberaterin; **Carsten**
Reichardt, Dipl.-Finanzwirt (FH); **Alexander Schrehardt**, Betriebswirt bAV (FH);
Sebastian Schröder, Dipl.-Finanzwirt (FH); **Martin Schwarzfischer**, Dipl.-Verwal-
tungswirt (FH); **Dr. Axel Steiner**; **Susanne Steiner**; **Frank Ulbrich**, Dipl.-Finanz-
wirt (FH), Dipl.-Kaufmann; **Dr. Daniel Welker**, Rechtsanwalt

10., neu bearbeitete Auflage

Band 1

ERICH SCHMIDT VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Weitere Informationen zu diesem Titel finden Sie im Internet unter

ESV.info/978-3-503-06049-8

Zitierweise:

Name ... (z.B. *Briese*), in: Briese/Horlemann (Hrsg.),
Staatliche Förderung der Altersvorsorge und Vermögensbildung (AuV),
Kz. ... § ... Anm. ...

1. Auflage 1963
9. Auflage 1981
unter dem Titel
*Kommentar zur
staatlichen Sparförderung
und Vermögensbildung*
10. Auflage 2001

ISBN 978-3-503-06049-8

ISSN 1618-0909

Alle Rechte vorbehalten

© Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2019

www.ESV.info.de

Satz: multitext, Berlin

Druck: Meta Systems, Wustermark

zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. 12. 2018 (BGBl. I 2018, 2672).

Vorschriften des **BetrAVG** liegt das Betriebsrentengesetz (BetrAVG) v. 19. 12. 1974, BGBl. I 1974, 3610, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 3 des G. vom 19. 12. 2018, BGBl. I 2018, 2672, zugrunde.

§ 3 Nr. 63

Steuerfrei sind ...

...

- 63. ¹Beiträge des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung, bei der eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist, soweit die Beiträge im Kalenderjahr 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung nicht übersteigen. ²Dies gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer nach § 1a Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes verlangt hat, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 10a oder Abschnitt XI erfüllt werden. ³Aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses geleistete Beiträge im Sinne des Satzes 1 sind steuerfrei, soweit sie 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl der Kalenderjahre, in denen das Dienstverhältnis des Arbeitnehmers zu dem Arbeitgeber bestanden hat, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen. ⁴Beiträge im Sinne des Satzes 1, die für Kalenderjahre nachgezahlt werden, in denen das erste Dienstverhältnis ruhte und vom Arbeitgeber im Inland kein steuerpflichtiger Arbeitslohn bezogen wurde, sind steuerfrei, soweit sie 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung, vervielfältigt mit der Anzahl dieser Kalenderjahre, höchstens jedoch zehn Kalenderjahre, nicht übersteigen;**

§ 52

Anwendungsvorschriften

...

(4)* ...¹²[Bis 31.12.2017] § 3 Nummer 63 ist bei Beiträgen für eine Direktversicherung nicht anzuwenden, wenn der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nummer 63 verzichtet hat. ¹³[Bis 31. 12. 2017] Der Verzicht gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses; er ist bei einem Arbeitgeberwechsel bis zur ersten Bei-

*) Durch das Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAVermG) vom 11. 12. 2018, BGBl. I 2018, 2338, hat sich die Nummerierung der Sätze des § 52 Abs. 4 geändert. Aus Vereinfachungsgründen wird auf die zum 01. 01. 2019 geltende Satznummerierung des § 52 Abs. 4 aus Art. 3 des Gesetzes abgestellt.

tragsleistung zu erklären. ¹⁵[Ab 01.01.2018] *Der Höchstbetrag nach § 3 Nummer 63 Satz 1 verringert sich um Zuwendungen, auf die § 40b Absatz 1 und 2 Satz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird.* ¹⁶§ 3 Nummer 63 Satz 3 in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung ist nicht anzuwenden, soweit § 40b Absatz 1 und 2 Satz 3 und 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung angewendet wird. ...

(40) ¹§ 40b Absatz 1 und 2 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung ist weiter anzuwenden auf Beiträge für eine Direktversicherung des Arbeitnehmers und Zuwendungen an eine Pensionskasse, [Ab 01.01.2018] wenn vor dem 1. Januar 2018 mindestens ein Beitrag nach § 40b Absatz 1 und 2 in einer vor dem 1. Januar 2005 geltenden Fassung pauschal besteuert wurde. ²[Bis 31.12.2017] Sofern die Beiträge für eine Direktversicherung die Voraussetzungen des § 3 Nummer 63 erfüllen, gilt dies nur, wenn der Arbeitnehmer nach Absatz 4 gegenüber dem Arbeitgeber für diese Beiträge auf die Anwendung des § 3 Nummer 63 verzichtet hat.

Inhaltsübersicht zu den Erläuterungen

	Anm.
A. Allgemeines	1–5
B. Historie	6
C. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung	7–112
I. Begünstigter Personenkreis	7–10
II. Begünstigte Durchführungswege	11–24
1. Pensionsfonds	12–15
2. Pensionskasse	16–20
3. Direktversicherung	21–24
III. Begünstigte Aufwendungen	25–106
1. Kapitaldeckungsverfahren	25–28
2. Individuelle Zuordnung	29–30
3. Beiträge des Arbeitgebers	31–54
a) Begünstigte Arbeitgeberbeiträge	31–35
b) Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung	36–54
4. Höchstbetrag	55–97
a) Höhe des Höchstbetrags (§ 3 Nr. 63 Satz 1)	55–78
b) Vervielfältigungsregelungen	79–97
aa) bei Auflösung eines Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63 Satz 3)	79–87
bb) bei Nachzahlungen aufgrund eines ruhenden Dienstverhältnisses (§ 3 Nr. 63 Satz 4)	88–97
5. Ausnahmen von der Steuerbefreiung (§ 3 Nr. 63 Satz 2)	98–102
6. Ausländische Versorgungsträger	103–106
IV. Begünstigte Auszahlungsformen	107–112
D. Besteuerung von nach § 3 Nr. 63 gefördertem Vermögen in der Auszahlungsphase	113–125
I. Reguläre Auszahlung	113–123
II. Vorzeitige Beendigung der betrieblichen Altersversorgung	124–125

A. Allgemeines

Der § 3 Nr. 63 in seiner heutigen Bedeutung wurde mit dem AVmG¹⁾ wieder ins EStG aufgenommen. Ausführungen zu den früheren Regelungsinhalten und der historischen Entwicklung des § 3 Nr. 63 enthält der Abschn. B. Ziel des AVmG war u. a. die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung. Unter der betrieblichen Altersversorgung versteht man die Zusage eines Arbeitgebers von Leistungen zur Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung gegenüber einem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses (§ 1 Abs. 1 Satz 1 BetrAVG). Für die betriebliche Altersversorgung sind dabei fünf Durchführungswege (Direktzusage, Direktversicherung, Unterstützungskasse, Pensionsfonds und Pensionskasse) vorgesehen²⁾.

Mit dem AltEinkG³⁾ erfolgte dann eine Vereinheitlichung der steuerrechtlichen Behandlung der fünf Durchführungswege hin zur nachgelagerten Besteuerung⁴⁾. Bei Direktzusagen und Beiträgen zu Unterstützungskassen erfolgt ein Zufluss von Arbeitslohn erst im Zeitpunkt der Auszahlung der Altersversorgungsleistungen an den Arbeitnehmer. Hingegen liegt grundsätzlich bereits im Zeitpunkt der Zahlung von Beiträgen an eine Direktversicherung, an einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, da der Arbeitnehmer gegenüber der jeweiligen Versorgungseinrichtung einen unmittelbaren Rechtsanspruch erwirbt. Nur bei einer Beitragszahlung durch den Arbeitgeber vor „Versicherungsbeginn“ liegt ein Zufluss von Arbeitslohn erst im Zeitpunkt des „Versicherungsbeginns“ vor. Die Einbehaltung der Lohnsteuer richtet sich nach § 38a Abs. 1 und 3 (vgl. auch R 39b.2, 39b.5 und 39b.6 LStR⁵⁾⁶⁾). Im Übrigen hat der BFH mit Urteil vom 24. 08. 2017⁷⁾ entschieden, dass Arbeitslohn aus Beiträgen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung des Arbeitnehmers für eine betriebliche Altersversorgung dem Arbeitnehmer nicht schon mit Erteilung der Einzugsermächtigung durch den Arbeitgeber zugunsten des Versicherungsnehmers zufließt. Der Zufluss erfolgt nach den Ausführungen des BFH erst, wenn der Arbeitgeber den Versicherungsbeitrag tatsächlich leistet.

¹⁾ Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26. 06. 2001, BGBl. I 2001, 1310, BStBl. I 2001, 420.

²⁾ BMF-Schreiben v. 06. 12. 2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 1.

³⁾ Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 05. 07. 2004, BGBl. I 2004, 1427, BStBl. I 2004, 554, 740.

⁴⁾ BT-Drs. 15/2150, 26.

⁵⁾ LStR 2008 i. d. F. der LStÄR 2015, BStBl. I 2007, Sondernummer 1/2007, BStBl. I 2010, 1325, BStBl. I 2013, 851, BStBl. I 2014, 1344.

⁶⁾ BMF-Schreiben v. 06. 12. 2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 8.

⁷⁾ BFH v. 24. 08. 2017 – VI R 58/15 – DStR 2017, 2541.

3 Zur Förderung des Aufbaus der betrieblichen Altersversorgung⁸⁾ und zur Umsetzung des Prinzips der nachgelagerten Besteuerung werden die Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 (vgl. Abschn. C.) steuerfrei gestellt.

4–5 *einstweilen frei*

B. Historie

6

Einführung/Änderung durch	Inhalt
EStRG vom 05. 08. 1974 ⁹⁾	– Einführung der Steuerbefreiung für Einkünfte der in § 49 bezeichneten Art, wenn sie in der Deutschen Demokratischen Republik oder in Berlin (Ost) bezogen werden
Steuerreformgesetz 1990 vom 25. 07. 1988 ¹⁰⁾	– Ergänzung der Vorschrift, dass für die Steuerbefreiung eine steuerliche Vorbelastung erforderlich ist
Staatsvertragsgesetz vom 25. 06. 1990 ¹¹⁾	– Klarstellung des Geltungsbereichs
Einigungsvertragsgesetz vom 23. 09. 1990 ¹²⁾	– Aufhebung der Vorschrift

⁸⁾ BT-Drs. 14/5150, 33.
⁹⁾ Einkommensteuerreformgesetz (EStRG) vom 05. 08. 1974, BGBl. I 1974, 1769, BStBl. I 1974, 530.
¹⁰⁾ Steuerreformgesetz 1990 vom 25. 07. 1988, BGBl. I 1988, 1093, 2074, BStBl. I 1988, 224, 464.
¹¹⁾ Gesetz zu dem Vertrag vom 31. 08. 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands und der Vereinbarung vom 18. 09. 1990 (Einigungsvertragsgesetz) vom 23. 09. 1990, BGBl. II 1990, 885, BStBl. I 1990, 654, BStBl. I 1991, 116.
¹²⁾ Gesetz zu dem Vertrag vom 18. 05. 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsvertragsgesetz) vom 25. 06. 1990, BGBl. II 1990, 518, 700, 787, BStBl. I 1990, 294.

Einführung/Änderung durch	Inhalt
AVmG vom 26. 06. 2001 ¹³⁾	– Wiedereinführung der Vorschrift für die Steuerfreistellung von Beiträgen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds
AltEinkG vom 05. 07. 2004 ¹⁴⁾	– Klarstellung der Beschränkung auf Beiträge zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersversorgung – Streichung des Verweises auf § 10a Abs. 1 Satz 4 – generelle Neufassung der Vorschrift mit Erweiterung der Steuerbefreiung auf Beiträge für eine Direktversicherung – Einführung der Vervielfältigungsregelung bei Beendigungen von Dienstverhältnissen
RVOrgG vom 09. 12. 2004 ¹⁵⁾	– Ersatz der Wörter „Rentenversicherung der Arbeiter und Arbeitnehmer“ durch „allgemeine Rentenversicherung“
Betriebsrentenstärkungsgesetz vom 17. 08. 2017 ¹⁶⁾	– Erhöhung des Höchstbetrags der Steuerbefreiung von „4 %“ auf „8 %“ – Abschaffung des zusätzlichen Höchstbetrags von 1.800 € – Schaffung der Möglichkeit von steuerfreien Nachzahlungen bei ruhenden Dienstverhältnissen
UStAVermG vom 11. 12. 2018 ^{16a)}	– Anpassung des Verweises auf die für die betriebliche Altersversorgung erforderlichen Vorgaben zur Auszahlungsform

¹³⁾ Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26. 06. 2001, BGBl. I 2001, 1310, BStBl. I 2001, 420.

¹⁴⁾ Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 05. 07. 2004, BGBl. I 2004, 1427, BStBl. I 2004, 554, 740.

¹⁵⁾ Gesetz zur Organisationsreform in der gesetzlichen Rentenversicherung (RVOrgG) vom 09. 12. 2004, BGBl. I 2004, 3242, BStBl. I 2004, 1156.

¹⁶⁾ Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetzes) vom 17. 08. 2017, BGBl. I 2017, 3214, BStBl. I 2017, 1278.

^{16a)} Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (UStAVermG) vom 11. 12. 2018, BGBl. I 2018, 2338.

C. Voraussetzungen für die Steuerbefreiung

I. Begünstigter Personenkreis

7 Der § 3 Nr. 63 begünstigt alle Arbeitnehmer (§ 1 LStDV¹⁷). Die Steuerbefreiungsvorschrift unterscheidet nicht zwischen in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherten und Personen, die nicht pflichtversichert sind. Daher greift die Vorschrift des § 3 Nr. 63 auch für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, geringfügig Beschäftigte oder in einem berufsständischen Versorgungswerk Versicherte¹⁸).

8 Allerdings setzt die Steuerbefreiung voraus, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt. Dadurch soll die einfache und unbürokratische Anwendung dieser Steuerbefreiungsvorschrift ermöglicht werden¹⁹). Sofern ein Arbeitnehmer mehrere Dienstverhältnisse nebeneinander hat, kann die Steuerfreistellung nur für Beiträge im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses in Anspruch genommen werden. Wird der Lohnsteuerabzug nach der Steuerklasse VI (§ 38b Abs. 1 Satz 2 Nr. 6) vorgenommen, weil ein weiteres Dienstverhältnis vorliegt oder dem Arbeitgeber in Fällen des § 39c Abs. 1 Satz 1 nicht bekannt ist, dass es sich um das erste Dienstverhältnis des Arbeitnehmers handelt, ist die Steuerfreiheit nicht zulässig. Das Tatbestandsmerkmal eines ersten Dienstverhältnisses kann auch bei einem weiterbestehenden Dienstverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitslohn (z. B. während der Elternzeit, der Pflegezeit, des Bezugs von Krankengeld), einer geringfügigen Beschäftigung (§§ 40a Abs. 2 oder 2a) oder einer Aushilfstätigkeit (§§ 40a Abs. 1 oder 3) erfüllt sein. Da in diesen Fällen die elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM-Daten) nicht abgerufen werden, muss die Erklärung des Arbeitnehmers dokumentiert werden, dass es sich um ein erstes Dienstverhältnis handelt²⁰).

9–10 *einstweilen frei*

II. Begünstigte Durchführungswege

11 Nach § 3 Nr. 63 Satz 1 erstreckt sich die Steuerfreiheit nur auf Beiträge an einen **Pensionsfonds**, eine **Pensionskasse** oder für eine **Direktversicherung**, die zum Aufbau einer kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung verwendet werden (vgl. Abschn. A.).

¹⁷) Lohnsteuer-Durchführungsverordnung (LStDV) i. d. F. der Bek. vom 10.10.1989, BGBl. I 1989, 1848, BStBl. I 1989, 405, zuletzt geä. durch Art. 4 des G. vom 11.12.2018, BGBl. I 2018, 2338, BStBl. I 2018, 1377.

¹⁸) BMF-Schreiben v. 06.12.2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 23.

¹⁹) BT-Drs. 14/5150, 34.

²⁰) BMF-Schreiben v. 06.12.2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 24.

1. Pensionsfonds

Nach § 1b Abs. 3 Satz 1 BetrAVG handelt es sich bei einem Pensionsfonds um eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt. Ebenfalls fordert § 236 Abs. 1 VAG²¹⁾ neben den unten ausgeführten weiteren Voraussetzungen, dass es sich bei dem Pensionsfonds um eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung handelt. Danach muss ein Pensionsfonds eine eigene Rechtsperson darstellen. Hierbei kommen nach § 237 Abs. 3 Nr. 1 VAG als Rechtsformen für einen Pensionsfonds nur die Aktiengesellschaft einschließlich der Europäischen Gesellschaft und der Pensionsfondsverein auf Gegenseitigkeit in Betracht.

Der Pensionsfonds muss im Übrigen die folgenden in § 236 Abs. 1 VAG benannten Voraussetzungen erfüllen:

- Erbringen von Leistungen der betrieblichen Altersversorgung im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens für einen oder mehrere Arbeitgeber zugunsten von Arbeitnehmern,
- keine Zusage der Höhe der Leistungen oder der Höhe für diese Leistungen zu entrichtenden Beiträge für alle vorgesehenen Leistungsfälle durch versicherungsförmige Garantien,
- Einräumen eines eigenen Anspruchs des Arbeitnehmers auf Leistung gegen den Pensionsfonds und
- Verpflichtung zum Erbringen der Altersversorgungsleistungen als lebenslange Zahlung oder als Einmalkapitalzahlung. Eine lebenslange Zahlung kann mit einem teilweisen oder vollständigen Kapitalwahlrecht verbunden werden.

einstweilen frei

14–15

2. Pensionskasse

Wie bei den Pensionsfonds (vgl. Abschn. C.II.1.) handelt es sich bei Pensionskassen nach § 1b Abs. 3 Satz 1 BetrAVG um eine rechtsfähige Versorgungseinrichtung, die auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewährt. Die Rechtsform ist abhängig von den versorgten Arbeitnehmern (Arbeitnehmer der Privatwirtschaft oder Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes). Bei den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen handelt es sich in der Regel um Körperschaften des öffentlichen Rechts. Als Rechtsform der Pensionskassen für die Arbeitnehmer der Privatwirtschaft kommen nach § 8 VAG die Aktiengesellschaft (einschließlich der Europäischen Gesellschaft) oder der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Betracht.

Eine Pensionskasse verfolgt den Zweck der Absicherung wegfallender Erwerbseinkommen wegen Alters, Invalidität oder Tod (§ 232 VAG). Darü-

²¹⁾ Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom 01. 04. 2015, BGBl. I 2015, 434, zuletzt geändert durch Art. 6 des G. vom 17. 08. 2017, BGBl. I 2017, 3214.

ber hinaus muss eine Pensionskasse die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Betreiben des Versicherungsgeschäfts im Wege des Kapitaldeckungsverfahrens,
- Vorsehen von Leistungen grundsätzlich erst ab dem Zeitpunkt des Wegfalls des Erwerbseinkommens (oder anteilige Leistungen bei teilweisem Wegfall des Erwerbseinkommens),
- Erbringen von Leistungen im Todesfall nur an Hinterbliebene²²⁾ und
- Einräumen eines eigenen Anspruchs der versicherten Person auf Leistung gegen die Pensionskasse oder Erbringen von Leistungen als Rückdeckungsversicherung.

18 Die Pensionskasse ist dem Pensionsfonds ähnlich, aber unterscheidet sich durch strengere Anforderungen an die Vermögensanlage und die großzügigeren Anforderungen an die Leistungsgewährung.

19–20 *einstweilen frei*

3. Direktversicherung

21 Nach § 1b Abs. 2 BetrAVG ist eine Direktversicherung eine durch den Arbeitgeber abgeschlossene Lebensversicherung auf das Leben des Arbeitnehmers, bei der der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen hinsichtlich der Leistungen des Versicherers ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind. Es ist dabei unerheblich, ob es sich um eine Kapitalversicherung – einschließlich Risikoversicherungen –, Rentenversicherungen oder fondsgebundene Lebensversicherungen handelt und welche Laufzeit vereinbart wird. Jedoch handelt es sich bei Unfallversicherungen nicht um Lebensversicherungen, selbst wenn bei einem Unfall mit Todesfolge eine Leistung vorgesehen ist. Unfallzusatzversicherungen und Berufsunfähigkeitszusatzversicherungen, die im Zusammenhang mit Lebensversicherungen abgeschlossen werden, sowie selbständige Berufsunfähigkeitsversicherungen und Unfallversicherungen mit Prämienrückgewähr, bei denen der Arbeitnehmer Anspruch auf die Prämienrückgewähr hat, zählen dagegen zu den Direktversicherungen (vgl. R 4b Abs. 1 EStR²³⁾).

22 Zu beachten ist, dass die Bezugsberechtigung des Arbeitnehmers oder seiner Hinterbliebenen vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer der Versicherungsgesellschaft erklärt werden muss (§ 159 Abs. 1 VVG²⁴⁾).

23–24 *einstweilen frei*

²²⁾ Nach § 232 Abs. 1 Nr. 3 VAG kann für Dritte ein Sterbegeld begrenzt auf die Höhe der gewöhnlichen Bestattungskosten vereinbart werden.

²³⁾ EStR 2005 i. d. F. der EStÄR 2012, BStBl. I 2005, Sondernummer 1/2005, BStBl. I 2008, 1017, BStBl. I 2013, 276.

²⁴⁾ Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 23. 11. 2007, BGBl. I 2007, 2631, zuletzt geändert durch Art. 15 des G. vom 17. 08. 2017, BGBl. I 2017, 3214.

III. Begünstigte Aufwendungen

1. Kapitaldeckungsverfahren

Die Steuerfreistellung des § 3 Nr. 63 greift nur für Beiträge an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung, die zum Aufbau einer **kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung** verwendet werden. Diese Voraussetzung wurde – nach Ansicht des Gesetzgebers mit lediglich klarstellendem Charakter – mit dem AltEinkG²⁵⁾ explizit rückwirkend zum 01.01.2002 aufgenommen. Die Gesetzesbegründung zum AltEinkG führt hierzu aus, dass sich diese Voraussetzung bereits aus der ursprünglichen Gesetzessystematik des AVmG²⁶⁾ ergibt und somit nur bereits geltende Rechtlage wiedergegeben wird. Die entsprechende Regelung diene damit der Rechtssicherheit und -klarheit²⁷⁾.

Unter Kapitaldeckung ist zu verstehen, dass für jeden Arbeitnehmer aus den Beitragszahlungen ein Kapitalbetrag angesammelt wird, der nach Rentenbeginn zusammen mit den erwirtschafteten Zinsen wieder ausgezahlt wird²⁸⁾. Im Gegensatz dazu werden im Umlageverfahren die Beitragszahlungen der noch im Erwerbsleben stehenden Arbeitnehmer für die Rentenzahlungen an die bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer verwendet²⁹⁾.

Die Steuerfreistellung des § 3 Nr. 63 kommt allerdings nicht für im Umlageverfahren gezahlte Beiträge in Betracht. Sofern Umlagen und Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren gleichzeitig erhoben werden, handelt es sich bei den letztgenannten Beiträgen nur dann um begünstigte Aufwendungen, wenn eine getrennte Verwaltung und Abrechnung beider Vermögensmassen erfolgt (Trennungsprinzip)³⁰⁾.

einstweilen frei

2. Individuelle Zuordnung

Für die Anwendung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 ist es erforderlich, dass eine Zuordnung der vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge zur Finanzierung der zugesagten Versorgungsleistungen nach individuellen Kriterien auf den einzelnen Arbeitnehmer erfolgt. Die Verteilung eines vom Arbeitgeber gezahlten Gesamtbeitrags nach der Anzahl der begünstigten Arbeitnehmer reicht nicht aus. Zudem muss sich die Höhe der zugesagten Ver-

²⁵⁾ Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) vom 05.07.2004, BGBl. I 2004, 1427, BStBl. I 2004, 554, 740.

²⁶⁾ Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26.06.2001, BGBl. I 2001, 1310, BStBl. I 2001, 420.

²⁷⁾ BT-Drs. 15/2150, 32 und 56.

²⁸⁾ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/19933/kapitaldeckungsverfahren> (28.01.2018).

²⁹⁾ <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/lexikon-der-wirtschaft/20886/umlageverfahren> (28.01.2018).

³⁰⁾ BMF-Schreiben v. 06.12.2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 25.

sorgungsleistung nicht an der Höhe des eingezahlten Beitrags des Arbeitgebers orientieren, da der Arbeitgeber nach § 1 BetrAVG nicht nur eine reine Beitragszusage, eine Beitragszusage mit Mindestleistung oder eine beitragsorientierte Leistungszusage, sondern auch eine Leistungszusage erteilen kann³¹⁾.

30 *einstweilen frei*

3. Beiträge des Arbeitgebers

a) Begünstigte Arbeitgeberbeiträge

31 § 3 Nr. 63 greift nur für Beiträge des Arbeitgebers. Darunter sind die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer (bzw. in Fällen des § 21 Abs. 4 BetrAVG von einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 TVG³²⁾) selbst geschuldeten und an die Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zu verstehen³³⁾. Die Steuerfreiheit kann somit für rein arbeitgeberfinanzierte Beiträge, d.h. für Beiträge, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden, in Anspruch genommen werden. Soweit es sich bei den Beiträgen allerdings nicht um Arbeitslohn, sondern um eine verdeckte Gewinnausschüttung i.S.d. § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG³⁴⁾ handelt, scheidet eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 63 aus³⁵⁾.

32 Nach der Rechtsprechung des BFH³⁶⁾ ist die Steuerfreistellung auch für alle im Gesamtversicherungsbeitrag des Arbeitgebers enthaltenen Finanzierungsanteile des Arbeitnehmers möglich. Für die Qualifizierung einer Zahlung als Beitrag des Arbeitgebers ist die versicherungsvertragliche Außenverpflichtung maßgebend. Es kommt nicht darauf an, wer die Versicherungsbeiträge finanziert hat, d.h. wer durch sie wirtschaftlich belastet wird. In den Anwendungsbereich des § 3 Nr. 63 fallen beispielsweise auch Beiträge, die aufgrund einer Eigenbeteiligung des Arbeitnehmers oder mittels Entgeltumwandlung erbracht werden.

33 Hingegen werden „eigene“ Beiträge des Arbeitnehmers, zu deren Zahlung der Arbeitnehmer aufgrund einer eigenen vertraglichen Vereinbarung mit der Versorgungseinrichtung verpflichtet ist, nicht vom Regelungsinhalt des § 3 Nr. 63 erfasst. Diese eigenen Beiträge des Arbeitnehmers werden aus bereits zugeflossenem und versteuertem Arbeitsentgelt erbracht. Die

³¹⁾ BMF-Schreiben v. 06.12.2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 27.

³²⁾ Tarifvertragsgesetz (TVG) i.d.F. der Bek. vom 25.08.1969, BGBl. I S. 1323, zuletzt geändert durch Art. 1 des G. vom 03.07.2015, BGBl. I 2015, 1130.

³³⁾ BMF-Schreiben v. 06.12.2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 26.

³⁴⁾ Körperschaftsteuergesetz (KStG) i.d.F. der Bek. vom 15.10.2002, BGBl. I 2002, 4144, BStBl. I 2002, 1169, zuletzt geändert durch Art. 5 des G. vom 18.07.2017, BGBl. I 2017, 2730, BStBl. I 2017, 1218.

³⁵⁾ BMF-Schreiben v. 06.12.2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 35.

³⁶⁾ BFH v. 09.12.2010 – VI R 57/08 – BStBl. II 2011, 978.

Steuerfreistellung ist auch ausgeschlossen, wenn diese Beiträge vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung abgeführt werden³⁷⁾.

einstweilen frei

34–35

b) Besonderheiten bei der Entgeltumwandlung

Eine Entgeltumwandlung ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG die Umwandlung von künftigen Entgeltansprüchen in eine wertgleiche Anwartschaft auf Versorgungsleistungen, d.h. künftige Arbeitslohnansprüche (laufender Arbeitslohn, Einmal- und Sonderzahlungen) werden zugunsten einer betrieblichen Altersversorgung herabgesetzt. Mit dem AVmG wurde ab dem 01. 01. 2002 ein individuell-rechtlicher Anspruch auf Entgeltumwandlung geschaffen³⁸⁾. Zuvor waren lediglich tarifgebundene Arbeitgeber gegenüber einem Arbeitnehmer zum Angebot einer Entgeltumwandlung verpflichtet, wenn der entsprechende Tarifvertrag dies vorsah.

Nach § 1a BetrAVG kann ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber verlangen, dass von seinen künftigen Entgeltansprüchen bis zu 4 % der jeweiligen BBG in der allgemeinen Rentenversicherung durch Entgeltumwandlung für seine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Hierbei ist auf den jeweiligen Wert für die alten Bundesländer, d.h. auf die BBG West abzustellen³⁹⁾.

Das BAG hat bereits mit Urteil vom 12. 06. 2007⁴⁰⁾ entschieden, dass die sich aus dem Betriebsrentengesetz ergebende Pflicht zur Entgeltumwandlung mit dem Grundgesetz (GG⁴¹⁾) vereinbar ist. Die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG verstößt weder gegen Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit) bzw. Art. 3 Abs. 2 GG (Gleichberechtigung der Geschlechter) noch gegen Art. 141 EG⁴²⁾ (Entgeltgleichheitsgebot⁴³⁾). Eine entsprechende Verfassungsbeschwerde wurde durch Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15. 11. 2007⁴⁴⁾ nicht zur Entscheidung angenommen.

Allerdings ist ein Arbeitgeber nach einem Urteil des BAG vom 21. 01. 2014⁴⁵⁾ nicht verpflichtet, den Arbeitnehmer von sich aus auf den An-

³⁷⁾ BMF-Schreiben v. 06. 12. 2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 26.

³⁸⁾ BT-Drs. 14/4595, 40.

³⁹⁾ BT-Drs. 14/5150, 43.

⁴⁰⁾ BAG v. 12. 06. 2007 – 3 AZR 14/06 – BAGE 123, 72.

⁴¹⁾ Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im BGBl. Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geä. durch Art. 1 des G. vom 29. 09. 2020, BGBl. I 2020, 2048.

⁴²⁾ Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. 03. 1957 (BGBl. II S. 766, 1678, BGBl. II 1958 S. 64), = EGV, zuletzt geändert durch EU-Beitrittsvertrag 2013 Kroatien mit Gesetz vom 14. 06. 2013 (BGBl. 2013 II S. 586, 680) = „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ = AEUV.

⁴³⁾ Das Entgeltgleichheitsgebot ist seit dem 01. 12. 2009 im Art. 157 AEUV geregelt.

⁴⁴⁾ BVerfG v. 15. 11. 2007 – 1 BvR 2664/07 – zitiert im 2. Orientierungssatz des BAG v. 12. 06. 2007 – 3 AZR 14/06 – DB 2007, 2722 = BetrAV 2007, 668.

⁴⁵⁾ BAG v. 21. 01. 2014 – 3 AZR 807/11 – BAGE 147, 155.

spruch auf Entgeltumwandlung nach § 1a BetrAVG hinzuweisen. Eine entsprechende Verpflichtung ergibt sich weder aus den Bestimmungen des BetrAVG, noch aufgrund einer arbeitsvertraglichen Nebenpflicht (Fürsorgepflicht).

40 Der Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung gilt gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG nur für Arbeitnehmer, die aufgrund der Beschäftigung oder Tätigkeit bei dem Arbeitgeber, gegen den sich der Anspruch richten würde, in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind. Daher haben auch geringfügige Beschäftigte i.S.d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV⁴⁶⁾ oder § 8a SGB IV einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, wenn sie in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind und nicht von der Befreiungsmöglichkeit des § 6 Abs. 1b SGB VI⁴⁷⁾ Gebrauch gemacht haben.

41 Weiterhin ist der Rechtsanspruch ausgeschlossen, wenn bereits eine durch Entgeltumwandlung finanzierte betriebliche Altersversorgung besteht. Dies betrifft selbstverständlich nicht Fälle, in denen schon eine rein arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersversorgung vorhanden ist.

42 **Beispiel 1:**

Der Arbeitgeber AG zahlt seit mehreren Jahren für den Arbeitnehmer AN zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn einen Beitrag i.H.v. 2.000 € an einen Pensionsfonds. Im Jahr 2020 vereinbaren AG und AN, dass nunmehr jährlich durch Entgeltumwandlung ein zusätzlicher Betrag i.H.v. 1.000 € an den Pensionsfonds gezahlt wird. Der Höchstbetrag für den Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung beträgt im Jahr 2021 3.408 € (= 4 % von 85.200 €).

In welcher Höhe hat AN noch einen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung im Jahr 2021?

Lösung:

AN hat im Jahr 2021 noch den folgenden Rechtsanspruch:

Höchstbetrag für Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung	3.408 €
abzüglich bereits vereinbarte Entgeltumwandlung	– 1.000 €
Rechtsanspruch des AN auf Entgeltumwandlung in 2021	= <u>2.408 €</u>

43 Für Arbeitnehmer, deren Entgeltansprüche auf einem Tarifvertrag beruhen, kommt eine Entgeltumwandlung nur in Betracht, soweit diese durch Tarifvertrag vorgesehen oder zugelassen wird (§ 20 Abs. 1 BetrAVG). Diese

⁴⁶⁾ Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – i.d.F. der Bek. vom 12. 11. 2009, BGBl. I 2009, 3710, 3973, BGBl. I 2011, 363, zuletzt geä. durch Art. 7 des G. vom 03. 12. 2020, BGBl. I 2020, 2668.

⁴⁷⁾ Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – i. d. F. der Bek. vom 19. 02. 2002, BGBl. I 2002, 754, 1404, 3384, zuletzt geä. durch Art. 3c des G. vom 03. 12. 2020, BGBl. I 2020, 2682.

Regelung gilt nach § 30h BetrAVG für alle Entgeltumwandlungen, die auf Zusagen beruhen, die nach dem 29.06.2001 erteilt wurden.

Besteht für einen Arbeitnehmer ein Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung, ist der Durchführungsweg der betrieblichen Altersversorgung durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzulegen (§ 1a Abs. 1 Satz 2 BetrAVG). Nach § 1a Abs. 1 Satz 3 BetrAVG ist die betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse oder über eine Versorgungseinrichtung nach § 22 BetrAVG durchzuführen, wenn der Arbeitgeber hierzu bereit ist. Andernfalls kann der Arbeitnehmer den Abschluss einer Direktversicherung durch den Arbeitgeber verlangen. Das Bestimmungsrecht des Arbeitnehmers erstreckt sich nach dem Willen des Gesetzgebers⁴⁸⁾ nicht auf die Wahl eines bestimmten Versicherungsunternehmens. Dem Arbeitgeber obliegt die Auswahl des Versicherungsunternehmens, um seinen Verwaltungsaufwand in Grenzen halten zu können. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass er Geschäftsbeziehungen – je nach Wunsch des jeweiligen Arbeitnehmers – mit einer Vielzahl an Versicherungsunternehmen unterhalten müsste. Das BAG hat mit Urteil vom 19.07.2005⁴⁹⁾ bestätigt, dass sich ein gesetzliches Recht, dass der Arbeitnehmer im Falle des § 1a Abs. 1 Satz 3 BetrAVG nicht nur die Durchführung der Altersversorgung über eine Direktversicherung verlangen, sondern auch den Versicherungsträger auswählen darf, nicht findet.

Steuerlich anzuerkennen ist eine Entgeltumwandlung auch dann, wenn die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG geforderte Wertgleichheit außerhalb versicherungsmathematischer Grundsätze berechnet wird. Allerdings muss die Versorgungsleistung zur Absicherung mindestens eines biometrischen Risikos (Alter, Tod, Invalidität) zugesagt und erst bei Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden⁵⁰⁾.

Aus steuerlicher Sicht wird von einer Entgeltumwandlung grundsätzlich auch dann ausgegangen, wenn eine Gehaltsänderungsvereinbarung bereits erdiente, aber noch nicht fällig gewordene Anteile umfasst. Dies gilt auch für Einmal- oder Sonderzahlungen, die einen Zeitraum von mehr als einem Jahr betreffen⁵¹⁾. Eine entsprechende Erklärung zur Entgeltumwandlung, zum Widerruf einer Entgeltumwandlung oder zur Erhöhung bzw. Absenkung einer bereits abgegebenen Entgeltumwandlungserklärung muss folglich bis zum Ablauf des Kalendertages, der dem Tag der Fälligkeit vorangeht, abgegeben werden.

⁴⁸⁾ BT-Drs. 14/4595, 67.

⁴⁹⁾ BAG v. 19.07.2005 – 3 AZR 502/04 – DB 2005, 2252.

⁵⁰⁾ BMF-Schreiben v. 06.12.2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 11.

⁵¹⁾ BMF-Schreiben v. 06.12.2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 12.

47 **Beispiel 2:**

Dem Arbeitnehmer AN soll für das Jahr 2017 eine einmalige Sonderzahlung gewährt werden, die im August 2018 fällig und am 15. 09. 2018 ausbezahlt werden soll. Eine **Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber AG und AN **zur Entgeltumwandlung** zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung wird am **15. 05. 2018** getroffen.

Lösung:

Es liegt eine steuerlich anzuerkennende Entgeltumwandlung vor, da die in Rede stehende Vereinbarung vor Fälligkeit der Entgeltumwandlung getroffen wurde. Dass die Sonderzahlung im Zeitpunkt der Vereinbarung der Entgeltumwandlung bereits erdient war, ist unerheblich.

48 **Beispiel 3:**

Wie im Beispiel 2 soll dem Arbeitnehmer AN für das Jahr 2017 eine einmalige Sonderzahlung gewährt werden, die im August 2018 fällig und am 15. 09. 2018 ausgezahlt werden soll. Eine **Vereinbarung** zwischen Arbeitgeber AG und AN **zur Entgeltumwandlung** zu Gunsten einer betrieblichen Altersversorgung wird allerdings erst am **01. 09. 2018** getroffen.

Lösung:

Die zwischen AN und AG vereinbarte Entgeltumwandlung ist steuerlich nicht anzuerkennen, da bereits fällig gewordener Arbeitslohn umgewandelt werden soll. Im Ergebnis handelt es sich somit um eine Abrede zur Verwendung von steuerpflichtigem Arbeitslohn.

49 Weiterhin ist eine Entgeltumwandlung auch anzunehmen, wenn der zuvor ungekürzte Arbeitslohn weiterhin Bemessungsgrundlage für künftige Erhöhungen des Arbeitslohns oder andere Arbeitgeberleistungen (wie z.B. Weihnachtsgeld, Tantieme, Jubiläumswendungen, betriebliche Altersversorgung) bleibt, die der Entgeltumwandlung zugrunde liegende Gehaltsminderung zeitlich begrenzt ist oder vereinbart wird, dass der Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber die Entgeltumwandlung für künftigen Arbeitslohn einseitig ändern können⁵²).

50 Die durch Entgeltumwandlung erworbenen Anwartschaften sind nach § 1b Abs. 5 BetrAVG sofort unverfallbar. Bei einem Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles behält er seine bis zum Ausscheiden erworbene Anwartschaft.

51 Sofern ein Arbeitnehmer seinen Rechtsanspruch auf Entgeltumwandlung geltend macht, muss er nach § 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG einen jährlichen Mindestbetrag i.H.v. einem Hundertsechstel der Bezugsgröße

⁵²) BMF-Schreiben v. 06. 12. 2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 13.

nach § 18 Abs. 1 SGB IV⁵³) (Durchschnittsentgelt der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr, aufgerundet auf den nächsthöheren, durch 420 teilbaren Betrag) für die betriebliche Altersversorgung aufbringen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann der Mindestbetrag allerdings auch unterschritten werden. Für die Steuerfreiheit der durch eine Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge nach § 3 Nr. 63 ist die Beachtung des Mindestbetrags des § 1a Abs. 1 Satz 4 BetrAVG nicht erforderlich⁵⁴). Ebenfalls sind die Leistungen des Arbeitgebers im Sinne des § 1a Abs. 1a BetrAVG i.V.m. § 23 Abs. 2 BetrAVG nach § 3 Nr. 63 begünstigt, die er als Ausgleich für die ersparten Sozialversicherungsbeiträge in Folge einer Entgeltumwandlung erbringt⁵⁵). Die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 umfasst außerdem Sicherungsbeiträge des Arbeitgebers nach § 23 Abs. 1 BetrAVG, die unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer direkt gutgeschrieben oder zugerechnet werden⁵⁶). Sicherungsbeiträge nach § 23 Abs. 1 BetrAVG, die nicht unmittelbar dem einzelnen Arbeitnehmer gutgeschrieben oder zugerechnet werden, sondern zunächst zur Absicherung einer reinen Beitragszusage genutzt werden, bleiben im Zeitpunkt der Leistung des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung nach § 3 Nr. 63a (vgl. Kz. 200 § 3 Nr. 63a) steuerfrei⁵⁷).

Bei regelmäßiger Inanspruchnahme der Entgeltumwandlung kann der Arbeitgeber zur Begrenzung des Verwaltungsaufwands vom Arbeitnehmer verlangen, dass während eines laufenden Kalenderjahres konstant bleibende Beträge für die Entgeltumwandlung verwendet werden (§ 1a Abs. 1 Satz 5 BetrAVG).

einstweilen frei

53–54

4. Höchstbetrag

a) Höhe des Höchstbetrags (§ 3 Nr. 63 Satz 1)

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 63 ist ab dem 01.01.2018⁵⁸) auf 8 % der BBG in der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt. Auch bei Beschäftigungen in den neuen Ländern oder Berlin (Ost) ist dabei die im jeweiligen Kalenderjahr gültige BBG (West) maßgeblich⁵⁹). Der Höchstbetrag ist durch

⁵³) Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – i. d. F. der Bek. vom 12.11.2009, BGBl. I 2009, 3710, 3973, BGBl. I 2011, 363, zuletzt geä. durch Art. 7 des G. vom 03.12.2020, BGBl. I 2020, 2668.

⁵⁴) BMF-Schreiben v. 06.12.2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 26.

⁵⁵) BT-Drs. 18/11286, 47.

⁵⁶) BT-Drs. 18/11286, 46 und 61.

⁵⁷) BT-Drs. 18/11286, 61.

⁵⁸) Siehe Art. 17 Abs. 1 des Betriebsrentenstärkungsgesetzes vom 17.08.2017, BGBl. I 2017, 3214, BStBl. I 2017, 1278.

⁵⁹) BMF-Schreiben v. 06.12.2017 – IV C 5 – S 2333/17/10002; 2017/0989084 – BStBl. I 2017, 147, Rz. 28.